

gehen dürfte sehr problematisch sein, weil die in einem Aussagesatz formulierte Rechtsnorm ihren Normcharakter nicht direkt erkennen läßt. Sie erscheint als unvollständig und ist erst aus dem Zusammenhang des Gesetzestextes als solche begreifbar. Der Anwendung der Rechtsnorm müssen hier Korrekturen von Sätzen in Rechtsnormsätzen vorausgehen.

Damit die Rechtsnorm ihre Adressaten erreichen kann, wird sie vorwiegend in der Umgangssprache (der natürlichen Sprache) formuliert. Die Umgangssprache ist keineswegs eindeutig, sondern poly semantisch.<sup>4</sup> Die Bedeutung der Worte ist in verschiedenen Wortverbindungen und in unterschiedlichen Situationen hinsichtlich des Umfangs oder des Inhalts verschieden (vgl. S. 661). Außerdem haben viele Worte — z. B. klein, groß, effektiv — eine relative Bedeutung. Aus dem Bemühen, die Rechtsnormsätze eindeutig zu gestalten, entwickelt sich die Rechtssprache. In ihr werden Begriffe zu juristischen Begriffen präzisiert oder neu formuliert. Trotzdem darf sich die juristische Fachsprache nicht völlig von der Umgangssprache entfernen. Es kann auch nachgewiesen werden, daß juristische Ausdrücke in die Umgangssprache eingehen. Die betrachtete Relation Fachsprache und Umgangssprache ist nichts Außergewöhnliches. Sie ist ein wesentliches Problem der Semiotik, zu der grundlegende Feststellungen vorliegen.

Werden Überlegungen über die Rechtsnorm angestellt, so heißt das, sich Gedanken über Gedanken zu machen. Um methodisch korrekt wissenschaftlich zu arbeiten, muß zwischen zwei Ebenen der Gedanken unterschieden werden, nämlich zwi-

sehen jenen Gedanken, die Objekte abbilden, und jenen, die die Gedanken über die Objekte widerspiegeln und analysieren. Dementsprechend muß zwischen Theorie und Metatheorie sowie zwischen Sprache und Metasprache unterschieden werden. Analysiert die marxistisch-leninistische Rechtstheorie Ergebnisse der einzelnen rechtswissenschaftlichen Disziplinen, so tritt sie als Metatheorie den einzelnen Rechtswissenschaften als Objekttheorien gegenüber. Die Beziehungen zwischen Sprache, Metasprache und eventuell Metametasprache sind ebenfalls Gegenstand der Semiotik (vgl. S. 267 f.). Die Relation Sprache und Metasprache ist z. B. ein Kardinalproblem der Gesetzgebung. Die Ausgangsbasis für die Schaffung von Rechtsnormentwürfen sind Feststellungen (Aussagen) über soziale Zustände, Bedürfnisse und Ziele. Die Aussagen sind in der Objektsprache formuliert. Die unter Berücksichtigung dieser Aussagen entworfenen Rechtsnormen sind keine Metaideen, denn die Ausgangsaussagen werden nicht zum Objekt, obwohl sie die Voraussetzungen bilden. Anders ist es, wenn die Rechtsnorm oder deren Entwurf zum Untersuchungs- und Vervollkommnungsobjekt wird. Feststellungen über den Inhalt, die Form, den Umfang, die Wirkung, die Erfüllung, die Klarheit usw. der Rechtsnorm oder ihres Entwurfs werden stets in der Metasprache formuliert.

Abschließend ist zu sagen, daß sich die Semiotik kaum mit der Untersuchung der Beziehungen zwischen Norm, Normsatz und sozialem Verhalten befaßt, obgleich solche Forschungen nicht nur für die Rechtswissenschaft, Ethik usw. von Bedeutung sind, sondern eventuell auch für die Semiotik selbst, um die besonderen Probleme, die mit den Zeichen der Normen verbunden sind, in ihr System zu integrieren. Indem die Semiotik die grundlegenden Beziehungen zwischen Zeichen, Be-

4 Selbst die Worte „eindeutig“ und „mehreutig“ sind vieldeutig (vgl. A. Menne, „Einige Aspekte zum Thema ‚Sprache und Logik‘“, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1962, S. 519 f.).